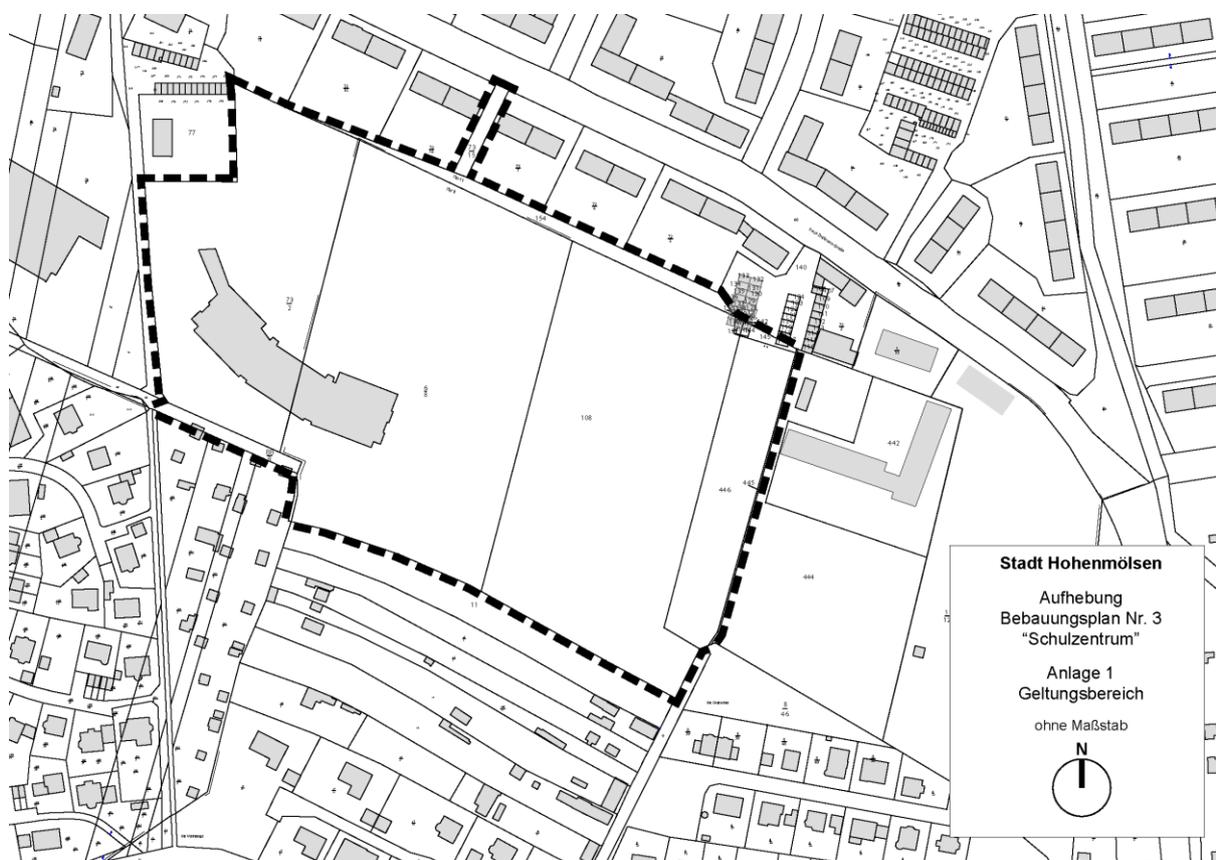


Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schulzentrum Hohenmölsen“

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schulzentrum Hohenmölsen“ der Stadt Hohenmölsen ist durch den Stadtrat der Stadt Hohenmölsen am 21.10.2021 beschlossen worden. Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schulzentrum Hohenmölsen“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schulzentrum Hohenmölsen“ der Stadt Hohenmölsen ist in nachfolgendem Übersichtsplan dargestellt.



Jedermann kann die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schulzentrum Hohenmölsen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Satzungstext (Teil B) mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung von diesem Tag an in der Stadtverwaltung Hohenmölsen, Fachbereich III - Technische Dienste, Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen während der unten angegebenen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Außerhalb der Dienststunden können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 034441 / 42 0).

Montag	13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 17:30 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr - 11:30 Uhr

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet unter www.stadt-hohenmoelsen.de (Menüpunkt Rathaus & Bürger / Bekanntmachungen) eingestellt sowie im zentralen Internetportal des Landes (<https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>) zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Stadt Hohenmölsen, 26.11.2021

Der Bürgermeister